

## Ersatz von Auslagen / Verbrauchsmaterial

---

Gemäß § 4 Abs. 3 der GOZ 2012 sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für die Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

Dies gilt für alle Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ und die für diese Leistungen benötigten Materialien. Werden die benötigten Materialien nicht als berechnungsfähig erwähnt, können sie auch nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Das hat der BGH mit seinem Urteil zum Auslagenersatz vom 27.05.2004 klargestellt und gilt weiterhin.

### Hinweis:

Das Urteil des BGH vom 27.05.04 war leider keine Grund- oder Leitsatzentscheidung. Eine generelle Regelung im Sinne der **so genannten „Unzumutbarkeitsgrenze“**, wonach stets dann die Kosten für Verbrauchsmaterial entgegen der Bestimmung in § 4 Abs. 3 GOZ zum Ansatz gebracht werden könnten, wenn 75 % des 2,3-fachen der zugrundeliegenden Gebühr durch diese Kosten aufgezehrt würden, **ist aus diesem Urteil nicht** rechtssicher **ableitbar**.

### Empfehlung:

Für eine rechtssichere Liquidation ist der Abschluss sinnvoll kalkulierter Vergütungsvereinbarungen gem. § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ für diejenigen Leistungen zu empfehlen, bei denen besonders kostenträchtiges Material oder Instrumentarium verwendet werden soll, das nicht gesondert berechnungsfähig ist.

### Verbrauchsmaterial bei analog berechneten Leistungen:

Sind Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht enthalten, können selbstverständlich auch die dafür verbrauchten Materialien dort nicht als gesondert berechnungsfähig erwähnt sein. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bei im Gebührenverzeichnis nicht beschriebenen Leistungen müssen daher, dem vom BGH ausdrücklich betonten Abgeltungsgrundsatz folgend, bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr kalkulatorisch berücksichtigt werden.

Werden **Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ** berechnet, bestimmt **§ 10 GOÄ**, für welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann.

### Liquidation:

Bei der Rechnungslegung sind gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 6 GOZ für zahnärztliches Verbrauchsmaterial lediglich **Art, Menge und Preis** anzugeben. Die einzelnen Posten sind lt. Anlage 2 der GOZ im Anschluss an die zahnärztlichen Gebühren aufzulisten und als Gesamtbetrag unter „Kosten für Auslagen nach § 3, § 4 GOZ und § 10 GOÄ“ auszuweisen. Die im jeweiligen Einzelpreis enthaltene Umsatzsteuer ist nicht anzugeben.

Eine Vermengung zahnärztlichen Verbrauchsmaterials mit zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ z. B. in einem Eigenlaborbeleg ist unsachgemäß. Auslagen für zahntechnische Leistungen sind dem Patienten gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 u. 6 GOZ durch gesonderte Belege (Eigen- u./o. Fremdlaborbeleg) nachzuweisen, die der Rechnung beizufügen sind, für Verbrauchsmaterialien dagegen ist kein gesonderter Beleg nötig.

### Liste berechnungsfähiger Materialien:

Die in der Liste aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

| Material   | Bestimmung/Gebührennummer  |
|--|--|
| Abformmaterial   | Abschnitt A, allg. Bestimmungen 2  |
| Alloplastische Materialien                                 | Geb.-Nr. 4110<br>Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2 |
| Aluminium-Schutzkrone                                      | Geb.-Nr. 2250  |
| Anästhetika  | Geb.-Nr. 0090 und 0100   |
| Antibakterielle Materialien (z. B. Atridox, CHX-Gel, etc.) | Geb.-Nr. 4025  |
| Atraumatisches Nahtmaterial                                | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2                  |
| Bissnahmematerial  | Geb.-Nr. 8010<br>Abschnitt A, allg. Bestimmungen 2   |
| Blutgerinnungsmaterial steril                              | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2                  |
| Delaire-Maske  | Geb.-Nr. 6160  |
| Einmal-Implantatfräse                                      | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2   |
| Explantationsfräse (einmal verwendbar)                     | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2   |
| Extraorale Verankerung                                     | Geb.-Nr. 6160  |
| Fixierungsschrauben (z. B. für Membranen)                  | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2                  |
| Glasfaserstift   | Geb.-Nr. 2195  |
| GTR-Membran  | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2                  |
| Headgear   | Geb.-Nr. 6160  |
| Hülsen (konfektionierte)                                   | Geb.-Nr. 2260  |
| Implantate   | Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2  |
| Implantatteile   | Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2  |
| Implantatbohrer und -fräsen (einmal verwendbar)            | Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2  |

|   |   |
|---|---|
| Intraorale Verankerung  | Geb.-Nr. 6160   |
| Keramikstifte   | Geb.-Nr. 2195   |
| Kinderkronen (konfektioniert)   | Geb.-Nr. 2250   |
| Knochenersatzmaterial   | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2 |
| Knochenkollektor oder -schaber  | Geb.-Nr. 4110 und 9090  |
| Konfektionierte apikale Stiftsysteme  | Geb.-Nr. 3110 und 3120  |
| Konfektionierte Kronen  | Geb.-Nr. 2250   |
| Konfektionierte Provisorien   | Geb.-Nr. 2260   |
| Lipbumper   | Geb.-Nr. 6160   |
| Materialien zur Förderung der Blutgerinnung   | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2 |
| Materialien zur Förderung der Geweberegeneration (Membranen)  | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2 |
| Materialien zur Fixierung von Membranen   | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2 |
| Nackenpolster   | Geb.-Nr. 6160   |
| Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung  | Abschnitt C, allg. Bestimmungen   |
| Verankerungselemente  | Geb.-Nr. 2195   |
| Verschlussmaterial von oberflächlichen Blutungen (bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen, z.B. Nerven, erforderlich ist) | Abschnitt D, allg. Bestimmungen 3<br>Abschnitt E, allg. Bestimmungen 2<br>Abschnitt K, allg. Bestimmungen 2 |

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 04.02.2016